

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken nach § 46 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

Der Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, die Naturdenkmäler innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung neu auszuweisen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind (jeweils in der gültigen Fassung):

- §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- § 43 ff. in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
- §§ 12, 25 und 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW 1980 S. 528)
- § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666)

Die Verordnung erstreckt sich auf alle Städte und Gemeinden des Kreisgebietes Borken. Betroffen sind insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das sich im Schutzbereich eines Naturdenkmals befindet. Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich den Kronentraufbereich (Bereich unter der Baumkrone) zuzüglich 1,5 m.

Betroffene Grundstücke sind dem beiliegenden Grundstücksverzeichnis zu entnehmen.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne mit Liste der geplanten Naturdenkmäler und Karte im Maßstab 1:350.000 wird

in der Zeit vom 14.09.2020 bis zum 13.10.2020

während der Dienststunden bei

- allen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen des Kreises und
- beim Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde –
Burloer Straße 93
46325 Borken

<u>Ansprechpartner:</u>	<u>Raum Nr.</u>	<u>Telefon für Terminabsprache</u>
Frau Arns	1420	02861/681-7126
Frau Olthoff	1419	02861/681-7127
Herr Nattefort	1425	02861/681-7162
Herr Böckers	1425	02861/681-7163

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. **Persönliche Besuche bei der Kreisverwaltung sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind momentan aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.** Die

ausgelegten Unterlagen sind jedoch im genannten Zeitraum auch im Internet unter www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen aufrufbar.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Tage dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen an den Schutzobjekten und in ihrem Schutzbereich verboten sind, soweit nicht in der Verordnung abweichende Regelungen getroffen sind.

Borken, 31.08.2020

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anlage: Grundstücksverzeichnis der geplanten Naturdenkmale